

Wettbewerbspolitik

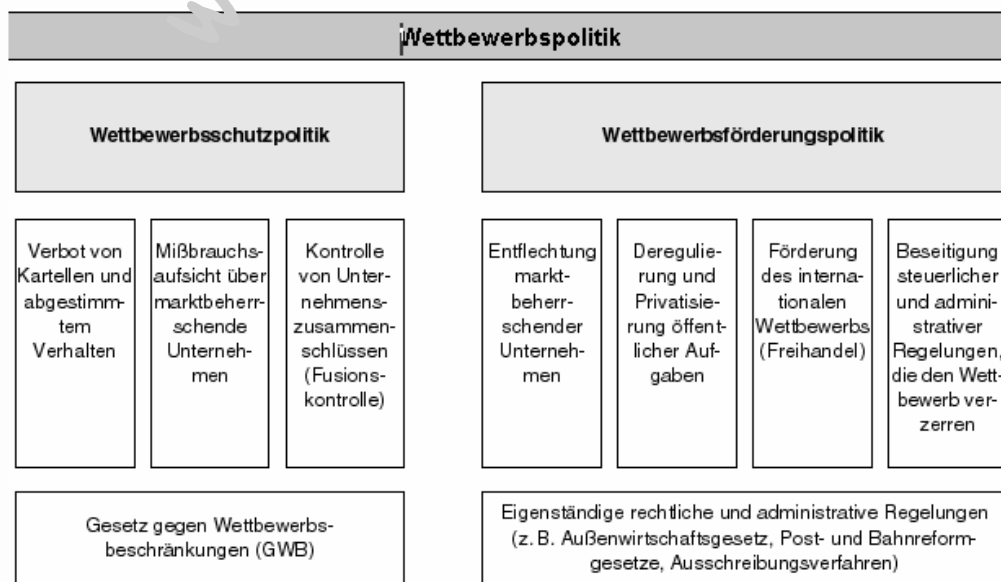
Kooperation, Konzentration, Kartelle



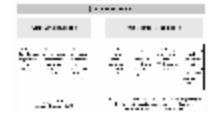
Vereint gegen Kartelle

Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7

Wettbewerbspolitik



Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7



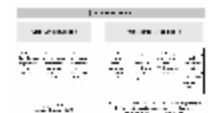
Wettbewerbspolitik

Aufgabe der **Wettbewerbspolitik** ist es, im Interesse der Verbraucher sowie aller Unternehmen unabhängig von der Größe und Rechtsform **funktionsfähigen, möglichst unbeschränkten Wettbewerb** zu gewährleisten und nachhaltig zu sichern.

Funktionierender Wettbewerb ist eine wesentliche **Voraussetzung für Wachstum** und **Beschäftigung** in unserer Volkswirtschaft.

Wettbewerb fördert Innovationen, eine optimale Allokation von Ressourcen, die Souveränität der Verbraucher sowie eine leistungsgerechte Verteilung finanzieller Mittel und begrenzt wirtschaftliche Macht.

Quelle: www.bmwi.de



Wettbewerbspolitik

Inhalte

Konsortium

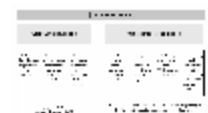
- Begriff
- Zweck

Kooperation / Allianz

- Merkmale
- Arten
- mögliche Vorteile/Nachteile
- Felder
- (Rechts-)Formen

Konzentration

- Begriff, Übersicht



Konsortium

1. Begriff: Vereinigung mehrerer Unternehmen (**Konsorten**) zur gemeinsamen Durchführung eines **Konsortialgeschäfts**, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert wird. Regelung aller Einzelheiten durch Vertrag.

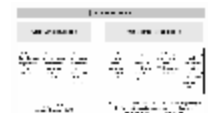
2. Häufiger Zweck:

(1) Risikoverminderung und leichtere Aufbringung des benötigten Kapitals bei großen **Krediten** (Konsortialkredit, syndizierter Kredit);



INNORISK
Die **Risikolage** von Herstellern risikosensitiver Produkte, etwa in der Medizintechnik, Luftfahrt oder Kerntechnik, hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. Die in der **Entwicklung kostspieligen Produkte** sind nur rentabel, wenn sie weltweit eine große Zahl von Abnehmern finden. Damit erhöht sich allerdings nicht nur das Ausmaß möglicher Schäden, sondern auch die eventuellen Folgen. Restrisiken, die bisher im Entwicklungsprozess unerkannt bleiben, sind in dieser Größenordnung nicht mehr zu tolerieren.

Kooperation / Allianz



Informationsaustausch zwischen zwei oder mehr Unternehmen



Gründung eines Unternehmens für einen **bestimmten Kooperationszweck**

Merkmale

- freiwillige Zusammenarbeit
- gemeinsames Ziel
- rechtlich selbstständig
- wirtschaftlich selbstständig (außer in den Kooperationsbereichen)
- wirtschaftliche Vorteile von der Kooperation
- Unternehmensteile werden in die Kooperation mit eingebracht

Kooperation / Allianz

UNTERNEHMEN	TEILHABER
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10



Kooperation, Allianz: grundsätzliche Vereinbarung zweier (oder mehrerer) Unternehmen zur Zusammenarbeit. Wird i. Allg. über einzelne Projekte konkretisiert. Kann über **Joint Ventures** oder wechselseitige **Beteiligungen** institutionalisiert werden. Motive sind Risikoteilung, Know-how-Austausch, Neutralisierung von Konkurrenz etc.

Kooperation / Allianz

UNTERNEHMEN	TEILHABER
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10

Vorteile

- Abläufe im Unternehmen rationalisieren (Produktion)
- Synergien zwischen den beteiligten Partnern nutzen (Einkauf/Absatz)
- Ressourcen bündeln (Produktion/Verwaltung)
- Risiken verteilen und zu mindern

Nachteile

- Aufgabe (eines Teils) der Selbständigkeit
- längere/kompliziertere Abstimmungsprozesse
- zusätzliche Aufgaben für die Mitarbeiter
- keine alleinige Nutzung der entstehenden Produkt-/Prozessinnovationen
- keine alleinige Nutzung der erzielten Gewinne
- Verlust der Motivation der Beschäftigten wenn die Identifikation mit dem eigenen Unternehmen verloren geht

Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7	9
Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7	10

Kooperation / Allianz

Felder

- Einkauf/Beschaffung
- **Vertrieb**
 - **Verkauf**
 - **Werbung**
 - **Kundendienst/Service**
- Beschaffung und Auswertung von Informationen
- Akquirieren und Ausführung von Komplettaufträgen
- Produktion/Fertigung
- Verwaltung
- Personalplanung/Aus- und Weiterbildung
- Forschung und Entwicklung
- Lizenzen

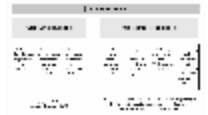
Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7	9
Wirtschaftslehre – LF 6 und LF 7	10

Kooperation / Allianz

(Rechts-)Formen

- ohne formale Regelung (z. B. Handschlag)
- schriftliche Kooperations-Vereinbarung
- E-Kooperation
- **Arbeitsgemeinschaft** (ARGE)
- **Interessengemeinschaft**/strategische **Allianz**
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft)
- Joint Venture (gemeinsames neues Unternehmen)
- Genossenschaften
- Partnergesellschaften freier Berufe (PartGG)
- Franchise

Kooperation / Allianz



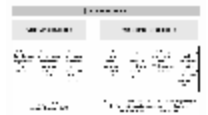
Gründe für Kooperationen

Antworten befragter Unternehmen in % (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: DZ BANK AG 2001

Kooperation / Allianz



Besonders wichtige Argumente gegen Kooperationen

Antworten befragter Unternehmer in %



Quelle: DZ BANK AG 2001

Unternehmen	1	2	3
U1	100	0	0
U2	0	100	0
U3	0	0	100

Konzentration - Konzern

Begriff

Unter einem Konzern versteht man die Zusammenfassung von zwei oder mehr rechtlich selbstständigen Unternehmen, meist unter einer **einheitlichen Leitung**.

Übergang zwischen **Kooperation** und **Konzentration** ist nicht eindeutig definierbar.



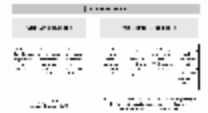
Unternehmen	1	2	3
U1	100	0	0
U2	0	100	0
U3	0	0	100

Konzentration – Konzern

Begriff:

Sind ein **herrschendes** und **ein** oder **mehrere abhängige** Unternehmen unter der **einheitlichen Leitung** des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern. Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Liegt ein Beherrschungsvertrag oder eine Eingliederung vor, sind die Unternehmen als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst anzusehen. Sind rechtlich selbstständige Unternehmen, ohne dass das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, bilden auch sie einen Konzern !

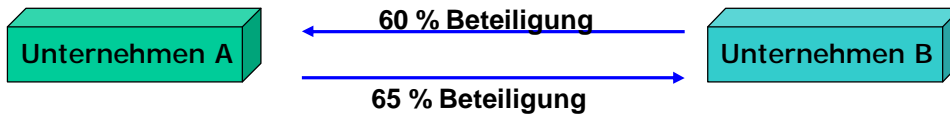
Konzentration – Konzerne, Holding, Mutterg.



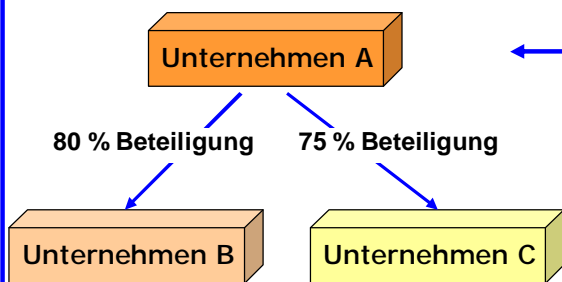
Konzerne

- Unternehmen bleiben **rechtlich selbstständig**
- **wirtschaftliche Eigenständigkeit** wird aufgegeben

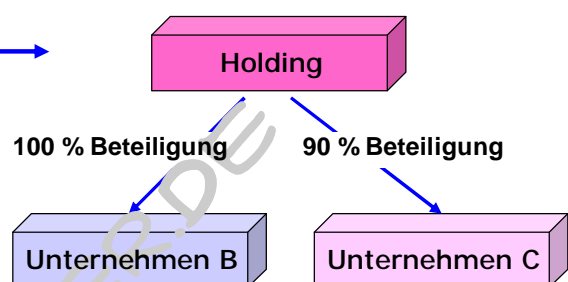
Kapitalverflechtung (Gleichordnung)



Mutter- und Tochtergesellschaft



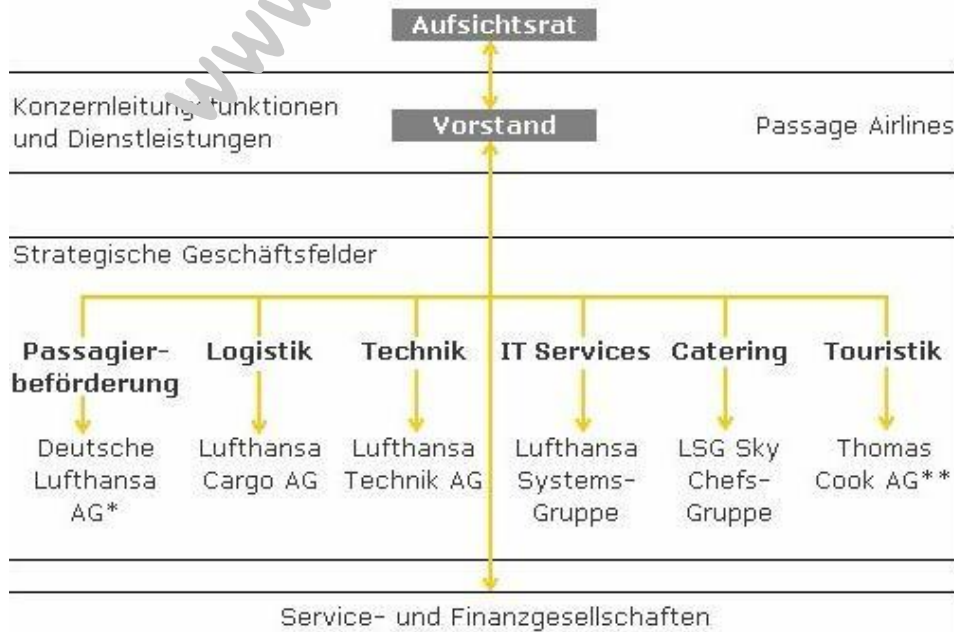
Holding



Konzentration - Konzernstruktur der Lufthansa AG

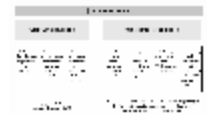


Konzernstruktur



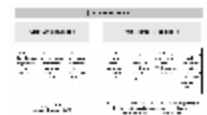
* Selbstständiger Geschäftsbereich mit Ergebnisverantwortung.
 ** Bis Ende 2006.

Konzentration – Konzern Lufthansa AG



Die **Deutsche Lufthansa AG** mit Sitz in Köln ist einer der größten, weltweit agierenden **Konzerne** in der Zivilluftfahrtbranche. Der expandierende Konzern hat sich Mitte der 1990er Jahre aus der traditionsreichen **Linienfluggesellschaft** mit dem Markennamen „Lufthansa“ entwickelt. Die Deutsche Lufthansa AG als Obergesellschaft des heutigen **Konzerns** ist zugleich weiterhin Alleineigentümerin und Betreibergesellschaft der Linienfluggesellschaft, die zwar unter dem Markennamen „Lufthansa“ fortgeführt wird, jedoch heute nur noch als reine Passagierlinienfluggesellschaft mit **Frankfurt am Main** als Heimatflughafen betrieben wird und konzernintern als *Lufthansa Passage Airlines* bezeichnet wird. Die „Lufthansa“ (Lufthansa Passage Airlines) ist in Deutschland die größte Fluggesellschaft. Sie ist Initiatorin und Gründungsmitglied der **Star Alliance**, der weltweit größten **Luftfahrt-Allianz**.

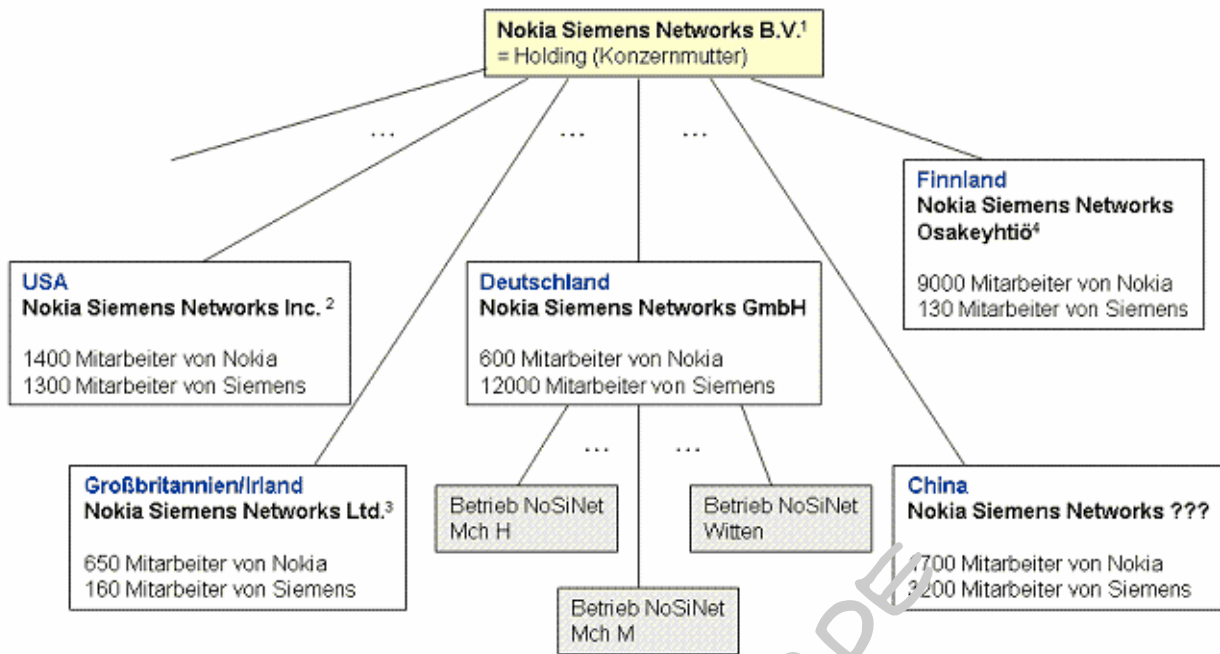
Konzentration – Holding



Die Holding-Organisation besteht aus **mindestens zwei Ebenen**, einer **Muttergesellschaft**, die auch als **Holding-Gesellschaft** bezeichnet wird, und mehreren rechtlich und organisatorisch **selbstständigen Tochterunternehmen**, an denen die Holding-Gesellschaft eine **Kapitalbeteiligung** hält (vom englischen *to hold*).

Die Leistungserstellung erfolgt in den Tochterunternehmen, den Grundeinheiten des Konzerns. Ob diese **vertikalen** Teilstufen in demselben **Wertschöpfungsprozess** operieren und damit eine funktionale Gliederung vorliegt oder ob sie in unterschiedlichen Wertschöpfungsprozessen – **horizontal** – aktiv sind und damit eine Gliederung nach Objektbereichen gegeben ist, ist irrelevant. Viele Holding-Gesellschaften versuchen, Synergieeffekte zwischen den Tochterunternehmen zu nutzen. Aus dieser Absicht entstehen Zentralbereiche mit entsprechender funktionaler Anordnungsbefugnis gegenüber den Tochterunternehmen, die nach regionalen oder produktorientierten Gesichtspunkten geschaffen werden.

Konzentration – Holding



Konzentration - Kartelle

Vereinbarungen zwischen **rechtlich selbstständigen** Unternehmen

Gefahr von **wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen**

Kartelle sind generell verboten (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

- Preiskartell
- Gebietskartell
- Importkartell
- Exportkartell

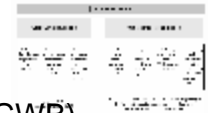
Freigestellte Vereinbarungen nach § 2 GWB

- wenn Verbraucher angemessen am Gewinn beteiligt werden
- den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden und
- keine Möglichkeit besteht, den Wettbewerb auszuschalten
- Legalausnahme: Unternehmen prüfen selbst, ob Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind

Mittelstandskartelle nach § 3 GWB

- Rationalisierungskartell
- Wettbewerb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Ministererlaubnis bei gesamtwirtschaftlichen Vorteilen (§ 42)



Konzentration - Kartelle

In Deutschland sind Kartelle nach dem Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verboten

§1: Kartellverbot; Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

Ausnahme:

§2: Konditionskartelle (Lieferungsbedingen, Skonten)

Problem: Konflikt zw. Transparenz (Einheitlichkeit der Leistungen) und Einschränkungen (Einschränkung der Kundenrechte)

§ 3 Mittelstandskartelle (Rationalisierungskartell)

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird

§4: Strukturrisenkartelle

Preis- oder Mengenkartell zum Ausgleich einer Übernachfrage
Problem: Marktfremd, systemfremd, Wann ist eine Krise?

§5: Normungs- / Spezialisierungskartelle

Anwendung von Normen und Typen

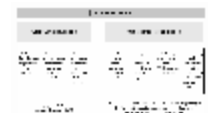
Vorteil: Transparenz (Man weiß, was man kauft)

Nachteil: Verlust der Vielfalt

In der Regel würde sich der Markt selbst regulieren

Vielfalt \Leftrightarrow Norm

Konzentration – Trust / Fusion



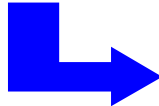
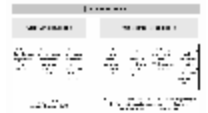
Trust

- Zusammenschluss in Form einer **Fusion** (Verschmelzung)
- rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit wird aufgegeben
- Gründung eines neuen Unternehmens
- Fusion erst nach Genehmigung durch Bundeskartellamt

Ein **Trust** (vollständige englische Bezeichnung: *trust company*) ist ein vertraglich vereinbarter Zusammenschluss mehrerer **Unternehmen**. Ziele können sein, ein **Markt-** oder ein **Produktionsmonopol** zu bilden, dadurch den **Wettbewerb** auszuschalten und somit die Preise festzusetzen. Meist wird von den Unternehmen die rechtliche und wirtschaftliche **Selbstständigkeit** aufgegeben, die dann bei den geschäftsführenden **Treuhändern** der **Holding** liegt, nicht aber die Beteiligung an den Gewinnen der Holding.

Der Unterschied zwischen **Kartell** und **Trust** besteht darin, dass ein **Trust** eine Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem ist, während ein **Kartell** eine enge **Partnerschaft** zwischen zwei oder mehreren ist. **Trusts** verfolgen ähnliche Ziele wie **Konzerne**, können diese aber effizienter verfolgen, da die untergeordneten Unternehmen vollkommen unselbstständig geworden sind („untergegangen sind“).

Sonderform - Sizilianische Mafia



- Keine Ganoventruppe
- hierarchisches, staatsähnliches Gebilde
- Cupola – Aufsichtsrat der ehrenwerten Gesellschaft
- Commissione Provinciale – Exekutivbereich
- Integrative Fähigkeiten gefragt
- Loyalität und Glauben

WWW.EKERGER.DE